



● Planfeststellung

Alle Interessen werden gehört!

Das Planfeststellungsverfahren ist das Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren. Es ist u.a. vorgeschrieben für den Bau und die Änderung von Straßen (z.B. Autobahnen), Schienenwegen (Eisenbahnen und Straßenbahnen), Flughäfen, bestimmten Leitungen und Seilbahnen. Im Verfahren und in der abschließenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, findet eine umfassende Abwägung aller Belange mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten statt. Ziel des Verfahrens ist es, alle Interessen möglichst "unter einen Hut" zu bringen.

Wie sieht der Plan aus?

Es handelt sich nicht nur um einen Plan, sondern um zahlreiche Planunterlagen, die mehrere Planordner umfassen können.

Regelmäßig enthalten die Unterlagen

- einen Erläuterungsbericht, in dem das Vorhaben beschrieben wird (Notwendigkeit der Maßnahme, technische Einzelheiten, untersuchte Varianten etc.)
- Lage- und Höhenpläne in verschiedenen Maßstäben
- einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, der die Eingriffe in Natur und Landschaft und die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzeigt
- einen Grunderwerbsplan, d.h. einen Lageplan, in dem die benötigten privaten Grundstücksflächen gekennzeichnet sind
- ein Grundstücksverzeichnis, in dem die beanspruchten Flurstücke, der Umfang der Inanspruchnahme und die jeweiligen Eigentümer enthalten sind.

Hinzukommen können je nach Vorhaben

- spezielle Bauwerkspläne bei Brücken, Tunnelstrecken etc.
- schalltechnische Unterlagen (Lärmberechnungen, vorgesehene Schallschutzmaßnahmen)
- Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudien, Verkehrsuntersuchungen, Schadstoffgutachten, hydrologische Untersuchungen)

Entscheidend für den Umfang der Planunterlagen ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf alle berührten Belange erkennbar sind.

Schritt für Schritt zur Genehmigung

Schritt 1

Der Vorhabenträger - das ist derjenige, der die Maßnahme bauen will - stellt einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Dem Antrag werden die Planunterlagen mit den für die Anhörung notwendigen Mehrfertigungen beigelegt.

Schritt 2

Nach einer ersten Sichtung und Vollständigkeitsprüfung führt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine umfassende Anhörung durch. Dazu werden die Pläne unter Angabe des konkreten Vorhabens auf unserer Internetseite veröffentlicht. Sie sind dort für jedermann einsehbar. Sämtliche Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden, Gemeinden), deren Aufgabenbereich von der Maßnahme betroffen sein könnte sowie Verbände, ggf. Versorgungsunternehmen und sonstige relevante Stellen werden zur Stellungnahme aufgefordert.

Gleichzeitig wird veranlasst, dass die Pläne in den betroffenen Gemeinden einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt werden und auf diese Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen wird. Die ortsübliche Bekanntmachung richtet sich nach den Gepflogenheiten in der jeweiligen Gemeinde (i.d.R. gemeindliches Mitteilungsblatt).

Jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, kann jetzt bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.

Schritt 3

Wenn alle Stellungnahmen und Einwendungen vorliegen, setzt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald den sogenannten "Erörterungstermin" an. Auch dieser Termin wird ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem erhalten alle, die Einwendungen erhoben haben, eine persönliche Einladung. Allerdings: Wären mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Diese erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen.

Schritt 4

Im Termin werden die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Vorhabenträger und den Betroffenen erörtert. Diese erhalten Gelegenheit, ihre Stellungnahmen mündlich vorzutragen. Der Vorhabenträger ist aufgefordert, die Argumente für seine Planung darzulegen, gleichzeitig aber auch zu prüfen, ob den einzelnen Einwendungen Rechnung getragen werden kann. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat dabei die Aufgabe, die Verhandlung neutral und ergebnisoffen zu leiten und zu einem Interessenausgleich zu führen. Der Termin hat aber auch den Zweck, alle Argumente für die abschließende Entscheidung "auf den Tisch" zu bekommen. Bei Großvorhaben mit vielen Einwendungen kann ein Erörterungstermin schon einmal mehrere Tage dauern und eine Festhalle füllen!

Schritt 5

Liegen alle Argumente "auf dem Tisch", prüft das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ob ein Planfeststellungsbeschluss erlassen werden kann - es sei denn, es kommt aufgrund der Anhörung zu Planänderungen. Dann ist zunächst eine ergänzende Anhörung der von den Änderungen Betroffenen erforderlich.

Wie werden die privaten Betroffenen beteiligt?

Diese Frage wirft ein Problem auf: Wer ist denn von einem Vorhaben, z.B. von einer neuen Straße, "betroffen"? Dass dies private Grundstückseigentümer sind, die Flächen für das Vorhaben abtreten müssen, steht außer Frage. Auch diejenigen, die unmittelbar an der neuen Straße wohnen und erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt sind, zählen dazu. Aber schon der Kreis dieser Personen ist schwer zu bestimmen, und erst recht gilt dies für die weiter entfernt Wohnenden.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten sieht das Gesetz vor, dass eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nicht über ein persönliches Anschreiben erfolgt, sondern über eine Auslegung der Pläne in der jeweiligen Gemeinde und eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung (i.d.R. im gemeindlichen Mitteilungsblatt). Das bedeutet, dass jeder Einzelne Einsicht in die Planunterlagen nehmen muss, um zu erkennen, ob er betroffen ist. Vorsicht: Der Einwand, man habe von dem Vorhaben nichts gewusst, ist unerheblich: Die Bekanntmachungen haben gerade den Zweck, auf derartige Vorhaben hinzuweisen - eine eigenverantwortliche Information über aktuelle Vorgänge innerhalb der Gemeinde ist daher zu empfehlen! Regelmäßig spricht es sich aber auch herum, wenn in der Gemeinde "etwas läuft".

Wie sieht es bei den Personen aus, die in der Gemeinde ein Grundstück haben, das für die Maßnahme benötigt wird, aber außerhalb wohnen? Auch hier ist vorgesorgt: das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald veranlasst, dass diese Eigentümer von der Gemeinde angeschrieben und auf die Maßnahme hingewiesen werden. Dazu müssen aber Person und Aufenthalt bekannt sein oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen.

Was ist ein Planfeststellungsbeschluss?

Das ist die Entscheidung, die das Planfeststellungsverfahren abschließt, sozusagen die Baugenehmigung für das Vorhaben. Im Planfeststellungsbeschluss findet eine umfassende Abwägung zwischen allen berührten öffentlichen und privaten Belangen statt. Außerdem wird über die privaten Einwendungen entschieden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Pläne werden in der Gemeinde zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die ortsübliche Bekanntmachung richtet sich nach den Gepflogenheiten in der jeweiligen Gemeinde (i.d.R. gemeindliches Mitteilungsblatt). Außerdem wird der Beschluss denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, persönlich zugestellt. Allerdings: Wären mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, genügt wieder die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses. Diese erfolgt in örtlichen Tageszeitungen. Der Planfeststellungsbeschluss und die dazu gehörenden Pläne werden auch im Internet eingestellt. Maßgeblich ist allerdings die Fassung der ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist der Vorhabenträger aber noch nicht Eigentümer der benötigten Grundstücke. Es steht lediglich fest, dass er die Flächen beanspruchen darf, da das öffentliche Interesse an der Maßnahme die privaten Interessen des Eigentümers überwiegt. Auch enthält der Beschluss keine Aussagen zur Höhe der Entschädigungen, die der Vorhabenträger zu zahlen hat. Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind vom Gesetz bewusst von der Planfeststellung ausgenommen und den anschließenden Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Falls es dabei zu keiner Einigung kommt, hat der Vorhabenträger - als letztes Mittel - die Möglichkeit, die Enteignung zu beantragen.

Einwendungen und Klagen

Ein privater Betroffener kann zunächst einmal Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erheben und dadurch eine Beteiligung am Verfahren erreichen.

Sofern fristgerecht Einwendung erhoben wurde, kann gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Die Einzelheiten können der Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden, die dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt ist.

Stand Dezember 2016